

# Stadt Freudenberg am Main

## **Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 25.07.23 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg vom 25.07.2016 beschlossen:

### **Art. 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Freudenberg vom 25.07.2016 wird wie folgt geändert:

#### **§ 14**

##### **Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Der Gemeinderat besteht aus 16 Mitgliedern.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Freudenberg	9 Sitze
2.2	Wohnbezirk Boxtal	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk Ebenheid	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk Rauenberg	3 Sitze
2.5	Wohnbezirk Wessental	1 Sitz

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.

#### **§ 6**

##### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Zur Beschleunigung des Auswahlverfahrens im Rahmen der Ernennung / Einstellung von Gemeindebediensteten wird auf die Bewerbervorauswahl und Empfehlungsbeschlussfassung des Verwaltungsausschusses verzichtet.

## § 7

### Verwaltungsausschuss

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten von Besoldungsgruppe A 8 bis einschl. A 10; Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 7 bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVÖD jeweils im Rahmen des Stellenplans.
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
  - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 7.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 80.000 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 4.000 € aber nicht mehr als 20.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

## § 8

### Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die überwiegenden Aufgaben des Bauamtes sowie des Bauhofes folgende Aufgabengebiete:

- 2.7 die Genehmigung von Plänen für gemeindliche Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hochbau 50.000 € und im Tiefbau 100.000 € nicht übersteigt.

## IV. Bürgermeister

## § 11

### Zuständigkeiten

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall; jedoch in unbeschränkter Höhe soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte oder um gesetzlich oder vertraglich geregelte Angelegenheiten handelt; ausgenommen bleibt der Abschluss von Verträgen, deren Verpflichtung sich über die Mittel des laufenden Jahres hinaus erstrecken;

- 2.2 die zur Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten von Besoldungsgruppe bis einschl. A 7; Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschl. der Entgeltgruppe 6 TVÖD jeweils im Rahmen des Stellenplans. Einstellung von Dienstanfängern und Beamtenanwärtern sowie Einstellung und Entlassung von Auszubildenden; Einstellung und Entlassung sowie Festlegung der Vergütung bzw. Entlohnung von Aushilfsangestellten und –arbeitern.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 4.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall;
- 2.17 die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 4.000 €

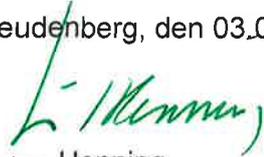
## Art. 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

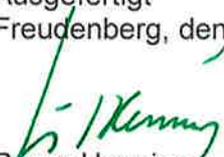
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 03.08.2023

  
Roger Henning  
Bürgermeister



Ausgefertigt  
Freudenberg, den 03.08.2023

  
Roger Henning  
Bürgermeister